Tiroler Umweltanwaltschaft

MMag. Johanna Erler

Telefon 0512/508-3499
Fax 0512/508-743495
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Referat z.B. Umwelt
zH. XXXXXX

Beschwerde zu : NPG/B-28/6-2014, Errichtung des Hinter Staba Traktorweges

Geschäftszahl LUA-7-3.2.2/62
Innsbruck, 06.11.2014

Sehr XXXXXXXXXXX,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 13.10.2014, GZl. NPG/B-28/6-2014, eingelangt beim Landesumweltanwalt am 13.10.2014, wurde der Agrargemeinschaft Mullitzalpe, vertreten durch XXXXXXX u.a. die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß § 7 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 4, § 29 Abs. 2 lit. a Z 1 und Abs. 5 sowie § 42 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (in Folge: TNSchG 2005) zur Errichtung des Traktorweges „Hinter Staba“ in Virgen erteilt.

Gegen den am 13.10.2014 zugestellten oben bezeichneten Bescheid und somit binnen offener Frist erstattet der Landesumweltanwalt

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht:

Der angefochtene Bescheid wird seinem gesamten Inhalt und Umfang nach betreffend Spruchpunkt „A) NATURSCHUTZRECHTLICHE BEWILLIGUNG“ angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

I.) Sachverhalt

Beantragt ist die Errichtung eines Traktorweges im hinteren Mullitztal. Der gegenständliche Weg ist mit einer Gesamtlänge von 2.260 lfm projektiert und befindet sich zur Gänze in der Außenzone des Nationalparks Hohe Tauern und im Natura 2000-Gebiet Nationalpark Hohe Tauern. Im Verlauf des Weges werden ein Kleingerinne, der Hauptarm eines Seitengerinnes des Mullitzbaches und zwei weitere Seitengerinne gequert. Entlang der Trasse sind geschützte Pflanzengesellschaften sowie geschützte Pflanzen- und Vogelarten nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 (in Folge: TNSchVO 2006) nachgewiesen. Weiteres finden sich talseitig auf einem Teilstück der geplanten Wegtrasse Bergmähder in intakter und sehr artenreicher Ausprägung.

Der Trassenverlauf ist, bis auf das hinterste Teilstück, ident mit dem im Jahr 2010 bewilligten (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 10.08.2010, GZl. 819-111/3) Viehtriebweg, der allerdings nicht ausgeführt wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz erteilte mit Bescheid vom 13.10.2014 (GZl. NGP/B-28/6-2014) die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung für den Traktorweg „Hinter Staba“.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit folgenden Gründen:

II.) Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 13.10.2014 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III.) Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

Die belangte Behörde hat sich in der Begründung des belangten Bescheides auf die Ausführungen des naturkundlichen Amtssachverständigen bezogen und ist zum Schluss gekommen, dass eine Bewirtschaftung der Bergmähder, welche nur durch die Erschließung mittels Traktorweges möglich sei, im langfristigen öffentlichen Interesse läge und geeignet sei, die festgestellten Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 zu überwiegen. Diese Entscheidung wurde auf Grund eines in mehrfacher Hinsicht mangelhaften Verfahrens gefällt.

1) Begründungsmangel

1.1. Beeinträchtigung der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005

Der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass die Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 nicht abschließend ermittelt und begründet wurden. Für die vollständige Erörterung der Rechtssache ist von der Behörde jede allfällige Beeinträchtigung der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 zu prüfen.

So ist in der Begründung des Bescheides der belangten Behörde nicht nachvollziehbar dargelegt, ob und in welchem Ausmaß der <u>Erholungswert</u> durch gegenständlichen Weg beeinträchtigt wird. Aus dem Befund

des naturkundlichen Amtssachverständigen geht hervor, dass die „ *… übrigen Almen und Bergwiesen derzeit nur über Fußsteige erreichbar*“ sind. Somit kann von der Zugänglichkeit dieses Gebietes für Erholungssuchende und damit auch von Beeinträchtigungen des Erholungswertes ausgegangen werden.

Die belangte Behörde hat es auch unterlassen, sich mit den Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch das geplante Vorhaben auseinander zu setzen. Sie geht davon aus, dass durch das Vorhaben ein „*unmittelbarer Biotopverlust, der Verlust geschützter Pflanzen, sowie eine Verschlechterung des Landschaftsbildes*“ zu erwarten sind. Eine Erörterung, ob und in welchem Ausmaß durch gegenständliches Vorhaben auch der Naturhaushalt beeinträchtigt wird, lässt die Begründung vermissen.

1.2. Zum Vorbringen des Naturschutzbeauftragten

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG sind Bescheide zu begründen, wenn dem Standpunkt einer Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird. Die Begründung hat nach § 60 AVG die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen zu enthalten. Weiters muss sich die Behörde zum Beweiswert der aufgenommenen Beweise äußern und schlüssig darlegen, warum sie auf Grund dieser Beweise zu ihrer Sachverhaltsannahme gelangt ist. Eine mangelhafte Begründung stellt einen Verfahrensmangel dar.

Die Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten als Vertreter des Landesumweltanwaltes im hier angefochtenen Bescheid lediglich zu zitieren, erachtet der Landesumweltanwalt als nicht ausreichend, um die Entscheidungsfindung der Behörde zu begründen.

Die inhaltlich relevanten Vorbringungen (schwere Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005, Bestehen einer funktionstüchtigen und gewarteten Materialseilbahn, Bergmähder seit Jahrzehnten nicht gemäht, Möglichkeit einer anderen Bewirtschaftungsform für die Bergmähder) wurden nicht behandelt.

1.3. Zum „Erschließungskonzept Almen“ für den Nationalpark Hohe Tauern und zur „Landschaftsangepassten Erschließungstechnik“

„Die Erschließung der Almen im Tiroler Anteil des Nationalparks Hohe Tauern“ (kurz: **Erschließungskonzept Almen**): Dieses aus dem Jahr 2011 stammende, von der Abteilung Agrarwirtschaft (Land Tirol) ausgearbeitete Konzept gibt einen Überblick über die aktuelle Erschließungssituation im Tiroler Anteil des Nationalparks und ist als Leitfaden für Erschließungen im Nationalpark Hohe Tauern zu betrachten. Laut diesem Konzept ist eine Erschließung für die gegenständlichen Almen mittels Viehtriebweg ausreichend, weil hier ausschließlich Galtvieh gealpt wird. Die Errichtung eines Traktorweges ist entsprechend diesem Leitfaden weder vorgesehen noch notwendig.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass die Erhaltung und Bewirtschaftung von Bergmähdern im Interesse des Naturschutzes liegen und von großer Relevanz sind. Die belangte Behörde ist der Ansicht, dass durch die Erschließung mittels Traktorweg diese Bewirtschaftung „*am ehesten längerfristig gesichert ist*“ und somit im gegenständlichen Fall eine Ausnahme vom Erschließungskonzept gerechtfertigt erscheint. Dem

Erschließungskonzept ist jedoch zu entnehmen, dass die Erschließung von Bergmähdern nicht ein Vorwand sein kann um indirekt eine Almerschließung mittels Traktorweges vorzunehmen. Voraussetzung ist daher, „*dass Bergwiesen, die erschlossen werden sollen, auch in der Vergangenheit nachweislich bewirtschaftet worden sind*“ (Erschließungskonzept, S. 29). Ein solcher Nachweis fehlt und ist davon auszugehen, dass die betroffenen Bergmähder schon seit Jahrzehnten nicht mehr gemäht werden.

Landschaftsangepasste Erschließungstechnik: Die belangte Behörde stützt ihre Interessenabwägung unter anderem darauf, dass sich beim „*Wegebau in Osttirol mittlerweile eine besonders landschaftsangepasste Erschließungstechnik entwickelt hat*“. Aus der Begründung geht allerdings nicht hervor, wie eine solche Erschließungstechnik aussieht, ob es hier klare bzw. (rechts-) verbindliche Vorgaben/ Kriterien gibt und wenn ja, ob diese den Parteien (rechtsverbindlich) zur Kenntnis gebracht wurden. Aus Sicht des Landesumweltanwaltes sind diese Fragen nicht geklärt bzw. ist auch kein Dokument bekannt, das eine solche Erschließungstechnik für Osttirol verbindlich vorsieht bzw. durch Dokumentation bestätigt. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, warum dies in der Interessenabwägung gewichtet wird und die Beeinträchtigungen minimieren sollte.

1.4. Zur Interessenabwägung

Es steht für den Landesumweltanwalt außer Frage, dass durch das geplante Projekt deutliche Beeinträchtigungen von Naturschutzgütern zu erwarten sind. Durch die Umsetzung sind laut Gutachten des naturkundlichen Amtssachverständigen mit Ausnahme des Erholungswertes für alle Naturschutzgüter „*mittelschwere Beeinträchtigungen in Folge der unmittelbaren Biotopverluste, durch den Verlust geschützter Pflanzen sowie der Verschlechterung des Landschaftsbildes vor allem im ersten Drittel des Trassenverlaufs, etc.*“, zu erwarten. Dies wurde weder von der erstinstanzlichen Behörde noch von den Parteien des Verfahrens bestritten bzw. bekämpft.

Aufgrund dieser prognostizierten und unbestritten gebliebenen mittelstarken Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach TNSchG 2005 bedarf es der Glaubhaftmachung entsprechender langfristiger öffentlicher Interessen, die für eine Bewilligung sprechen.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung ist zu versagen, wenn die mit der Vorhabensumsetzung verbundenen Eingriffe in die Natur ein hohes Ausmaß erreichen und zudem keine näheren Ausführungen bezüglich jener öffentlichen Interessen, die für eine Realisierung des beantragten Vorhabens sprechen und dazu taugen, die Naturschutzinteressen zu überwiegen, erläutert werden.

Für den Landesumweltanwalt ist es nicht nachvollziehbar und ausreichend begründet, warum die belangte Behörde das öffentliche Interesse an der Bergmahdbewirtschaftung als langfristiges öffentliches Interesse wertet, welches die durch den Eingriff zu erwartenden Beeinträchtigungen rechtfertigt. Die Erhaltung und Bewirtschaftung der Bergmähder liegt zweifellos im Interesse des Naturschutzes. Unbestritten ist auch, dass die Bergmahdbewirtschaftung für die ausführenden Bauern mit viel Arbeit verbunden ist. Nach Meinung des Landesumweltanwaltes ist die derzeitige Erschließung mittels funktionstüchtiger und gewarteter Materialseilbahn sowie behördlich bewilligtem Viehtriebweg jedoch ausreichend um eine

Bewirtschaftung der Bergmähder (und der Galtviehalmen) sicherzustellen. Im Zweifel wäre der almfachliche Amtssachverständige mit dieser Frage zu befassen.

Im Hinblick auf eine mögliche Existenzsicherung des Heimbetriebes stellt nach Meinung des Landesumweltanwaltes die gegenständliche Bergmahdbewirtschaftung keinen relevanten Beitrag dar, da diese offensichtlich seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr durchgeführt wurde.

In der Nebenbestimmung 10 (Spruchpunkt C) des belangten Bescheides wird – entsprechend der gängigen Praxis – vorgeschrieben, dass die Bergmähder alle zwei Jahre gemäht werden müssen. Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist der Bau des Traktorweges im Hinblick auf die damit verbundenen Beeinträchtigungen für eine Bewirtschaftung alle zwei Jahre unverhältnismäßig.

Die Interessenabwägung der belangten Behörde ist auch insofern nicht nachvollziehbar, als nicht ausreichend begründet wird, warum das Interesse an der Bewirtschaftung von Bergmähdern das Interesse an der Erhaltung von geschützten Pflanzengesellschaften und geschützten Pflanzen und Tieren überwiegt. Unterstellt sie den durch die Tiroler Naturschutzverordnung 2006 geschützten Pflanzengesellschaften und geschützten Pflanzen und Tieren unterschiedliche Hierarchien betreffend Schutzkategorie/ Schutzstatus und geht davon aus, dass im konkreten Fall Bergmähder „schützenswerter“ sind als die durch das Projekt beeinträchtigen geschützten Pflanzengesellschaften, Pflanzen- und Tierarten.

Durch die oben angeführten Argumente stellt nach Meinung des Landesumweltanwaltes das von der Behörde alleine ins Treffen geführte Argument der Bergmahdbewirtschaftung alle zwei Jahre keinesfalls ein langfristiges öffentliches Interesse dar, welches die übrigen Interessen des Naturschutzes überwiegen könnte.

2) Alternativenprüfung

Gemäß § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 ist die Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg. cit. nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

Aus dem gesamten Ermittlungsverfahren einschließlich des gegenständlichen Bescheides ist nicht zu entnehmen, ob weitere Varianten im Sinne des § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 überprüft wurden.

Dementsprechend wäre im Sinne einer gemäß TNSchG 2005 gesetzeskonformen und nachvollziehbaren Alternativenprüfung eine Überprüfung möglicher anderer Formen der Bergmahdbewirtschaftung (zB. Einbeziehung der funktionstüchtigen und gewarteten Materialseilbahn) durchzuführen.

Der Landesumweltanwalt stellt zusammenfassend fest:

- Die belangte Behörde hat es unterlassen, die Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 abschließend zu ermitteln sowie eine nachvollziehbare Interessenabwägung und eine Prüfung von möglichen Alternativen durchzuführen.

- Eine Bewirtschaftung der Bergmähder wird aus naturschutzrechtlicher Sicht sehr begrüßt. Im gegenständlichen Fall reicht aus Sicht des Landesumweltanwaltes die Erschließung mittels Materialseilbahn und bewilligtem Viehtriebweg aus, um die Bergmähder entsprechend zu bewirtschaften.
- Auch für die Bewirtschaftung der Galtviehalmen ist die Notwendigkeit einer Erschließung mittels Traktorweg nicht ersichtlich.
- Die, durch das antragsgegenständliche Projekt verursachten, direkten und indirekten Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 sind daher – zumindest nach derzeitigem Ermittlungsstand – nicht vertretbar.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

Anträge

1. Das Landesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben und den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

in eventu

2. die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft zurückverweisen.

3. Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung mit Lokalaugenschein anberaumen und durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer